



33/15

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 27. Januar 1998 NR. 175

## **Lütterswil-Gächliwil: Anpassung der Grundwasserschutzzone Grabenöli mit Reglement für die Quellen Nr. 7 und 8 der Wasserversorgung Schöniberg**

### **1. Feststellungen und Erwägungen**

1.1. Mit Beschluss Nr. 2807 vom 23. September 1986 genehmigte der Regierungsrat die Grundwasserschutzzonen für die Quellen der regionalen Wasserversorgung Schöniberg in der Grabenöli und im Moos in Lütterswil.

1.2. Nach der zusätzlichen Fassung der Quellen Nr. 7 und 8 drängte sich 1994 eine Erweiterung der engeren Schutzzone S 2 sowie die Ergänzung der bestehenden Schutzzone durch eine Fassungszone S 1 für die zusätzlich gefassten Quellen auf. Die Ergänzung und Erweiterung basieren auf dem Gutachten Kellerhals & Haefeli, Bern, vom 15. Mai 1995 und entsprechen den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Richtlinien. Für die neu geschaffenen Bereiche wurde ein eigenes Schutzzonenreglement ausgearbeitet. Der Schutzzonenplan mit zugehörigem Reglement wurde von den zuständigen kantonalen Fachstellen vorgeprüft und für sinnvoll und zweckmässig befunden.

1.3. Die Erweiterung liegt vollumfänglich auf dem Grundstück GB Lütterswil Nr. 13, das auch schon von der bisherigen Schutzzone betroffen war.

1.4. Mit Beschluss vom 6. August 1997 genehmigte der Gemeinderat Lütterswil-Gächliwil folgende Dokumente:

- Plan 1:1'000 'Schutzzone für die Quellen in der Grabenöli (RRB Nr. 2807 vom 23. September 1986): Erweiterung der Schutzzone S II für die Quellen Nr. 7 und 8', der auch die neue Zone S I (Fassungsbereich) der betroffenen Quellen aufzeigt;
- Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Nr. 7 und 8 Grabenöli der Wasserversorgung Schöniberg in Lütterswil.

Plan und Reglement wurden vom 5. September bis zum 3. Oktober 1997 öffentlich aufgelegt. Innert Frist gingen keine Einsprachen gegen das Vorhaben ein.

Mit Brief vom 26. November 1997 ersucht der Gemeinderat seinerseits den Regierungsrat die Anpassungen zu genehmigen.

1.5. Formell und materiell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Die Erweiterung und Ergänzung sind im Sinne der Erwägungen zu genehmigen.

## 2. Beschluss

### 2.1. Es werden genehmigt:

- Plan 1:1'000 'Schutzzone für die Quellen in der Grabenöli (RRB Nr. 2807 vom 23. September 1986): Erweiterung der Schutzzone S II für die Quellen Nr. 7 und 8', der auch die neue Zone S I (Fassungsbereich) der betroffenen Quellen aufzeigt;
- Schutzzone-Reglement für die Quelfassungen Nr. 7 und 8 Grabenöli der Wasserversorgung Schöniberg in Lütterswil.

2.2. Die mit RRB Nr. 2807 vom 23. September 1986 genehmigte Schutzzonepläne und das dazugehörige Reglement bleiben unverändert in Kraft, soweit sie dem in Ziffer 2.1 aufgeführten Plan oder dem dazugehörigen Reglement nicht widersprechen.

2.3. Die im Grundbuch angemarkten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen erfahren durch die Anpassungen keine Änderungen. Das Grundbuchamt Bucheggberg wird aufgefordert, die Akten betreffend GB Lütterswil Nr. 15 mit dem hier genehmigten Plan mit Reglement zu ergänzen.

### Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr	Fr. 530.-- (Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. <u>23.--</u> (Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 553.--

=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

### Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber *Dr. K. P. Schmid*

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2) inkl. Akten (0123.033.01; rrb-lütw.doc) \*

Amt für Wasserwirtschaft, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung \*

Kant. Lebensmittelkontrolle\*

Amt für Umweltschutz, Gewässerschutz\* und Sektion Tankanlagen\*

Kantonsforstamt (2)\*\*

Amtschreiberei Bucheggberg (Versand durch AWW nach Eintritt der Rechtskraft) \*

Einwohnergemeinde, 4584 Lütterswil-Gächliwil, mit Rechnung (Rechnungsstellung erfolgt durch das AWW)\*

Baukommission, 4584 Lütterswil-Gächliwil \*

Amtsblatt, Publikation „Die Erweiterung der Schutzzone für die Quellen der Wasserversorgung Schöniberg in der Grabenöli werden genehmigt.“

\* / \*\* mit je einem bzw. zwei genehmigten Exemplar(en) des Planes 1:1'000 'Erweiterung der Schutzzone S II für die Quellen Nr. 7 und 8' sowie einem bzw. zwei dazugehörigen Schutzzone-Reglementen.